



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen +41
31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH

**um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe in
Hecken und / oder Feldgehölze**

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

rzd construction AG

Name, Vorname des Gesuchstellers

Thinh Zeller

Adresse

Tulpenweg 2

PLZ, Ort

2575 Täuffelen

Telefon

032 384 87 87

E-mail

t.zeller@rzd-ag.ch

Projektbeschreibung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Richtprojekts Wohnüberbauung Stygräbe Süd wird durch die neu zu erstellende Zufahrt voraussichtlich ein Teil einer geschützten Wildhecke tangiert resp. beeinträchtigt. Durch die beengten Platzverhältnisse auf der Parzelle sieht das Projekt ökologische Ersatzmassnahmen in Form von Magerrasen, bewachsenen Trockenmauern und die Ausbildung eines artenreichen Krautsaumes mit heimischen Stauden vor. Das Grundstück weist keine besonderen Naturwerte auf. Durch die Massnahmen entsteht ein artenreiches Mosaik und die bestehenden Heckenstrukturen können in ihrer Qualität weiter gestärkt werden. Das Vorhaben wurde mit dem ANF erstmals am 05.07.2023 per Mail vorangefragt und am 21.07.2023 per telefonisch besprochen. Per 12.01.2026 wurden die Massnahmen erneut mit Frau Nadine Sandau vom ANF besprochen und als gut befunden.

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

Fläche 1: 577m²

Betroffene Straucharten: starke Überwucherung mit armenischer Brombeere (Neophyt)

Einzelne Solitärgehölze wie Hasel, Pfaffenhütchen Wildrosen u. Esche vorhanden

Die armenische Brombeere dominiert, weshalb in Abstimmung mit dem ANF der Ersatz mit Faktor 0.8 akzeptiert wird (ökologisch geringerer Wert) > Anrechenbare Fläche: $577\text{m}^2 \cdot 0.8 = 461.6\text{m}^2$

Fläche 2: 215 m²

Betroffene Straucharten: Hasel *Corylus avellana*, Wildrosen, Brombeere, Hartriegel *Cornus sanguinea*

Überwiegend heimische Straucharten. Die armenische Brombeere ist hier ebenfalls dominant. Ersatz mit Faktor 1.0 (ökologisch geringerer Wert) > Anrechenbare Fläche: $215\text{m}^2 \cdot 1 = 215\text{m}^2$

Anrechenbare Fläche gesamt: 676.6m²

Die Werte wurden durch Nadine Sandau vom ANF per Mail am 12.01.2026 bestätigt.

Zeitraum des Eingriffs

Wird im Zuge des Bauprojektes definiert.

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

676.6m² anrechenbare Fläche ökologischer Ersatzmassnahmen
(siehe Gestaltungsplan mit Ersatzmassnahmen 22267-02e, bereinigt 20.01.2026)

Ersatzpflanzung Vogelschutzhecke (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

- Als zu ergänzende Wildsträucher sind heimischen Arten wie Weissdorn, Berberitze, Schlehe, Wildrosen, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Liguster, Holunder, Vogelbeere, etc.

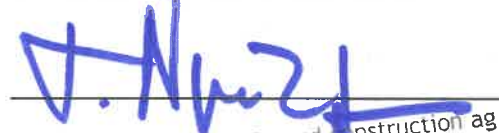
Ökologische Zusatzmassnahmen:

- Bepflanzung Trockenmauer mit heimischen Sedum
- Krautsaum zusammengesetzt z.B. mit Mädesüss *Filipendula ulmaria* sowie weiteren heimischen Arten
- Magerrasen

Ort, Datum

Täuffelen 5/02/2026

Unterschrift Gesuchsteller/in


 rzd construction ag
 Tulpenweg 2
 2575 Täuffelen
 Tel. 032 384 87 87
 www.rzd-ag.ch

Rechtsgrundlage

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).